



Universität Stuttgart

Praktikumsrichtlinie Verfahrenstechnik

Für den Abschluss: Master of Science (M.Sc.)

Gültig: ab 01.06.2024

Version 1.5 Stand: 30.04.2024

Studiengang: Verfahrenstechnik M.Sc.

Modul: Industriepraktikum (1948100000)

Modulverantwortlicher: Prof. Dr. Götz T. Gresser

Institut für Textil- und Fasertechnologien (ITFT)
Pfaffenwaldring 9
70569 Stuttgart

Ansprechpartner

Organisatorisch

Martina De Lorenzo

Institut für Textil- und Fasertechnologien
(ITFT)
Pfaffenwaldring 9
70569 Stuttgart

+49 (0) 711 9340 467

martina.de-lorenzo@itft.uni-stuttgart.de

Fachlich

Dr.-Ing. Larissa Born

Institut für Textil- und Fasertechnologien
(ITFT)
Pfaffenwaldring 9
70569 Stuttgart

+49 (0) 711 9340 530

larissa.born@itft.uni-stuttgart.de

Weitere Informationen zum Industriepraktikum:

www.uni-stuttgart.de/verf
info@itft.uni-stuttgart.de

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck des Praktikums	1
2	Art und Dauer des Fachpraktikums	1
2.1	Zeitliche Gliederung.....	1
2.2	Inhaltliche Gliederung.....	1
2.3	Ausbildungsplan	2
3	Die Praktikanten im Ausbildungsbetrieb	3
3.1	Eignung von Ausbildungsbetrieben	3
3.2	Bewerbung um eine Praktikumsstelle.....	3
3.3	Verhalten der Praktikanten im Betrieb	4
3.4	Betreuung der Praktikanten.....	4
4	Rechtliche und soziale Stellung der Praktikanten	4
4.1	Praktikantenvertrag	4
4.2	Versicherungspflicht	4
4.3	Ausbildungsvergütung und Ausbildungsförderung	4
4.4	Tätigkeitsnachweis (Praktikumsbescheinigung)	5
4.5	Urlaub, Krankheit und Fehlzeiten	5
5	Berichterstattung über die praktische Tätigkeit.....	5
6	Anerkennung der praktischen Tätigkeit	6
7	Sonderbestimmungen	7
7.1	Anerkennung von Berufsausbildung und Berufstätigkeit	7
7.2	Erwerbstätigkeit und Werkstudententätigkeit.....	7
7.3	Praktikum im Ausland.....	7
7.4	Auskünfte über die praktische Tätigkeit.....	8
7.5	Gültigkeit der Praktikumsrichtlinie.....	8
8	Anhang: Praktikantenzugnis deutsch (Muster)	9
9	Anhang: Praktikantenzugnis englisch (Muster)	10

1 Zweck des Praktikums

Die **praktische Tätigkeit mit Ausbildungscharakter** in Unternehmen und Industriebetrieben während des Masterstudiums ist eine wichtige Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium und trägt zum besseren Verständnis der Lehrveranstaltungen des Studiengangs Verfahrenstechnik bei. Die heute in der Verfahrenstechnik vorhandene enorme Breite an Verfahren und Methoden macht es darüber hinaus unmöglich, sich in der kurzen Zeit eines Fachpraktikums über alle Tätigkeiten umfassend zu informieren. Somit ist nur ein exemplarisches Kennenlernen der wichtigsten Aufgabenfelder möglich.

Das **Industriepraktikum** (Fachpraktikum) mit ingenieurnahen Tätigkeiten erfordert Vorkenntnisse und ist deshalb im Master-Studiengang angeordnet. Ein wesentliches Ziel des Fachpraktikums ist das Kennenlernen der Ingenieuraufgaben und Arbeitsweisen in unterschiedlichen Bereichen. Darüber hinaus ermöglicht es Einblicke in betriebliche Organisationsstrukturen und die sozialen Aspekte der Arbeitswelt. Das Praktikum soll das Studium ergänzen und erworbene theoretische Kenntnisse in ihrem Praxisbezug vertiefen. Die Praktikantinnen und Praktikanten haben sowohl die Möglichkeit, einzelne Methoden, Apparate und Verfahren sowie verschiedene industrielle Bereiche kennen zu lernen als auch das im Studium erworbene Wissen beispielsweise durch Einbindung in Projektarbeiten umzusetzen. Die Studierenden sollen lernen, wie man konkrete Aufgaben allein oder in der Gruppe bearbeitet, und sie sollen die zur Bearbeitung einer Aufgabe erforderlichen Hilfsmittel kennen lernen. Solche fachpraktischen Tätigkeiten in der Industrie sind auch deswegen wertvoll, weil sie häufig zu Kontakten für die erste Berufstätigkeit führen.

2 Art und Dauer des Fachpraktikums

2.1 Zeitliche Gliederung

Die Gesamtdauer des Fachpraktikums beträgt mindestens zehn Wochen. Eventuelle Ausfalltage (s. 4.5 Urlaub, Krankheit und Fehlzeiten) sind nachzuholen.

Es wird empfohlen, ein möglichst breites Spektrum verschiedener Verfahren und Methoden der Verfahrenstechnik kennenzulernen. Bei der Durchführung des Praktikums ist zu beachten, dass die Ausbildungszeit in einem Unternehmen mindestens vier Wochen betragen muss. Für die Durchführung des Fachpraktikums ist bevorzugt ein Studienabschnitt im 2. bis 3. Semester des Masterstudiums vorgesehen. Von der Durchführung des Fachpraktikums nach Abschluss der Masterarbeit ist abzusehen.

2.2 Inhaltliche Gliederung

Um einen möglichst breiten Einblick in die vielfältigen Tätigkeitsfelder der Verfahrenstechnik zu erhalten, sollten möglichst viele Bereiche abgedeckt werden. Eine Arbeit an lediglich einem themenspezifischen Projekt ist zu vermeiden. Diese wird zum späteren Zeitpunkt im Rahmen der Masterarbeit durchgeführt. Das Fachpraktikum soll sowohl fachrichtungsbezogene Kenntnisse in den Technologien vermitteln als auch an betriebs- organisatorische Probleme heranzuführen. Praktikantinnen und Praktikanten können das Fachpraktikum mit den im Ausbildungsplan aufgeführten Ausbildungsabschnitten individuell gestalten.

Das Fachpraktikum soll Einblick geben in folgende Aufgabenbereiche und Berufsfelder (FPV):

FPV1	Experimentelle Forschung und Entwicklung an verfahrenstechnischen Apparaten oder Prozessen	3 bis 6 Wochen
FPV2	Modellierung und Entwicklung verfahrenstechnischer Apparate oder Prozesse	3 bis 6 Wochen
FPV3	Untersuchung physikalischer und chemischer Stoff- und Materialeigenschaften	3 bis 6 Wochen
FPV4	Untersuchung biologischer Wandlungsprozesse	3 bis 6 Wochen
FPV5	Projektierung von Anlagen oder Anlagenteilen	3 bis 6 Wochen
FPV6	Betrieb, Wartung, Instandhaltung von Anlagen oder Anlagenteilen	3 bis 6 Wochen

Fachpraktikum: mindestens 10 Wochen

In jedem Fall sind Tätigkeiten aus mindestens zwei Bereichen nach FPV1–FPV6 nachzuweisen, wobei die Studierenden je nach Neigung, fachlicher Orientierung und Berufsziel das Praktikum individuell gestalten und Schwerpunkte setzen können. Über Ausnahmen entscheidet das Praktikantenamt.

Die Tätigkeit in fachübergreifender Projektarbeit wird befürwortet.

2.3 Ausbildungsplan

Die Kürze des Praktikums erfordert ein intensives Bemühen der Praktikantinnen und Praktikanten, sich im Laufe der Praktikantenzeit einen ausreichenden Überblick über die wichtigsten Arbeitsbereiche der Verfahrenstechnik zu verschaffen. Die Beschreibung der Bereiche in den jeweiligen Erläuterungen nennt beispielhaft Tätigkeiten als Inhalt der einzelnen Ausbildungsteile, von denen mehrere kennengelernt werden sollen.

FPV1: Experimentelle Forschung und Entwicklung an verfahrenstechnischen Apparaten oder Prozessen

Untersuchungen an Einzelapparaten oder Prozessen; Miniplant- oder Pilot-Maßstab; Betriebsversuche; Analyseverfahren; Charakterisierung von Reaktoren oder Trennapparaten; Wärmeübertragung.

FPV2: Modellierung und Entwicklung verfahrenstechnischer Apparate oder Prozesse

Verfahrensauslegung; Modellierung; Optimierung; Prozessintensivierung; Modellierung der Mess-, Steuer- und Regelungstechnik; Wirtschaftlichkeit.

FPV3: Untersuchung physikalischer und chemischer Stoff- und Materialeigenschaften

Messung von Gleichgewichtsgrößen; Grenzflächeneigenschaften; Korrelation mit Modellen oder Ansatzfunktionen; Messung von Transporteigenschaften; Korrelation mit Transportansätzen (Konstitutivgleichungen); Produktcharakterisierung.

FPV4: Untersuchung biologischer Wandlungsprozesse

Genetische Entwicklung; Wachstum von Organismen; Up- und Downstreamprocessing; Prozessanalyse; Analyseverfahren (zellulär oder auf Einzelmolekülebene); gentechnische sowie molekularbiologische Methoden; Gensynthese; Analyse und Modifikation der Stoffwechselwege; Systembiologische Ansätze; Bioinformatische Analysen; Korrelation mit Modellen.

FPV5: Projektierung von Anlagen oder Anlagenteilen

Erstellung (technischer) Unterlagen für die Planung und Präsentation von Prozessen; Auslegung der Mess-, Steuer- und Regelungstechnik; verfahrenstechnischer Maschinen-, Apparate- und Anlagenbau (einschließlich Schweißen und Korrosionsschutz); Montage und Inbetriebnahme von Anlagen.

FPV6: Betrieb, Wartung, Instandhaltung

Betrieb, Wartung und Instandhaltung verfahrenstechnischer Anlagen, Sicherheitstechnik und Umweltschutz; Optimierung von Betriebsabläufen; Qualitätssicherung; Anwendungstechnik.

3 Die Praktikanten im Ausbildungsbetrieb

3.1 Eignung von Ausbildungsbetrieben

Die im Praktikum zu vermittelnden Kenntnisse moderner Methoden und Verfahren der Verfahrenstechnik, die Beobachtung der wirtschaftlichen Arbeitsweise sowie die Einführung in die soziale Seite des Arbeitsprozesses können nur in mittleren (min. 30 Mitarbeiter) und großen Industriebetrieben erworben werden.

Betriebe, in denen verfahrenstechnische Grundoperationen und Prozesse angewandt sowie verfahrenstechnische Maschinen, Apparate und Anlagen gebaut werden und die deshalb insbesondere für das Fachpraktikum in Betracht kommen, sind beispielsweise in folgenden Industriezweigen zu finden: Chemische Industrie, Mineralölindustrie, Biotechnologie, pharmazeutische und kosmetische Industrie, Energie- und Kerntechnik, Holz-, Papier- und Zellstoffindustrie, Kunststoffverarbeitende Industrie, Textilindustrie, Lebensmittelindustrie, umwelttechnische Industrie (Rohstoffaufbereitung, Abfallbehandlung, Luftreinhaltung und Abwassereinigung), Hüttenwesen (Erz- und Kohleaufbereitung, Metallgewinnung), Industrie der Steine und Erden (Glas, Keramik, Zement).

In der Regel nicht anerkannt werden Praktika in Hochschul- und Forschungseinrichtungen sowie Praktika im eigenen oder elterlichen Betrieb. Ausnahmen bei der Eignung von Unternehmen sind mit dem Praktikantenamt rechtzeitig vor Antritt eines Praktikums zu klären.

3.2 Bewerbung um eine Praktikumsstelle

Die Studierenden sind für die Organisation ihres Praktikums **selbst verantwortlich**. Vor Antritt des Praktikums sollten sich die künftigen Praktikantinnen und Praktikanten anhand dieser Richtlinien oder in Sonderfällen durch Anfrage beim Praktikantenamt Verfahrenstechnik genau mit den Vorschriften vertraut machen, die hinsichtlich der Durchführung des Fachpraktikums, der Berichterstattung über Tätigkeiten usw. bestehen.

Da Praktikumsstellen nicht vermittelt werden, müssen sich die Studierenden selbst an

die Firmen wenden. Eine Stellenvermittlung durch das Praktikantenamt kann nicht erfolgen.

3.3 Verhalten der Praktikanten im Betrieb

Während der praktischen Ausbildung unterstehen die Praktikantinnen und Praktikanten ohne Ausnahme der **Betriebsordnung des Ausbildungsbetriebes**.

Es wird erwartet, dass sich die Praktikantinnen und Praktikanten durch Bereitwilligkeit, Hilfsbereitschaft und Kollegialität auszeichnen. Sie haben durch ihr Interesse und Engagement maßgeblich selbst zum Erfolg des Praktikums beizutragen und darauf zu achten, dass die vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte eingehalten werden.

3.4 Betreuung der Praktikanten

Die Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten in den Industriebetrieben wird in der Regel von einem/-r Ausbildungsleiter/-in übernommen, der entsprechend den Ausbildungsmöglichkeiten des Betriebes und unter Berücksichtigung der Praktikumsrichtlinien für eine sinnvolle Ausbildung sorgt. Dabei kann er/sie in Gesprächen und Diskussionen die Praktikanten in fachlichen Fragen unterrichten. Die Praktikanten stellen (u.U. in Rücksprache mit dem Praktikantenamt) sicher, dass die Betreuung den Praktikumsrichtlinien entspricht.

Auf Seiten der Universität liegt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf des Industriepraktikums beim Modulverantwortlichen (Praktikantenamt).

4 Rechtliche und soziale Stellung der Praktikanten

4.1 Praktikantenvertrag

Das Praktikantenverhältnis wird durch Abschluss eines Ausbildungsvertrages zwischen der Firma und der/dem Praktikantin/-en (oder deren/dessen gesetzlichen Vertreter/in) begründet. Im Ausbildungsvertrag sind alle Rechte und Pflichten der Praktikantinnen und Praktikanten und des Ausbildungsbetriebes sowie Art und Dauer des Praktikums festgelegt.

4.2 Versicherungspflicht

Fragen der Versicherungspflicht regeln entsprechende Gesetze. Nähere Auskünfte über die aktuelle Gesetzeslage erteilen die zuständigen Krankenkassen und Berufsgenossenschaften.

Gegen Unfälle sind Praktikantinnen und Praktikanten während der Beschäftigungsdauer bei dem für den Ausbildungsbetrieb zuständigen Versicherungsträger (Berufsgenossenschaft) versichert. Die Beiträge zu dieser Versicherung werden von dem Ausbildungsbetrieb aufgebracht.

Es sei besonders darauf hingewiesen, dass bei nicht immatrikulierten Studierenden kein Versicherungsschutz über die studentische Krankenversicherung besteht.

4.3 Ausbildungsvergütung und Ausbildungsförderung

Dem Ausbildungsbetrieb bleibt es überlassen, in welcher Höhe eine Unterhalts- oder Ausbildungsbeihilfe geleistet wird. Übersteigt die Vergütung das für Praktika übliche Maß, ist das Praktikum als Werkstudententätigkeit anzusehen. Werkstudententätigkeit kann gegebenenfalls mit maximal vier Wochen Praktikum anerkannt werden.

Das Praktikum gilt als Ausbildung im tertiären Bildungsbereich und ist damit förderungswürdig nach BAföG. Auskunft erteilen die zuständigen Stellen.

4.4 Tätigkeitsnachweis (Praktikumsbescheinigung)

Am Ende der Tätigkeit erhalten die Praktikantinnen und Praktikanten vom jeweiligen Ausbildungsbetrieb eine Bescheinigung, auf der die Ausbildungsdauer in den einzelnen Abteilungen sowie die Anzahl der Fehltage infolge von Krankheit und Urlaub verzeichnet sind. Es können die im Praktikantenamt vorhandenen Vordrucke verwendet werden (siehe Homepage). Für Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, können vom Praktikantenamt beglaubigte Übersetzungen angefordert werden.

4.5 Urlaub, Krankheit und Fehlzeiten

Ausgefallene Arbeitszeit durch Urlaub, Krankheit, Betriebsschließungstage, Kurzarbeit oder andere Fehlzeiten muss in jedem Fall nachgeholt werden. Bei Ausfallzeiten sollten die Praktikanten den ausbildenden Betrieb um eine Vertragsverlängerung ersuchen, um den begonnenen Ausbildungsabschnitt im erforderlichen Maße durchführen zu können.

Gesetzliche Feiertage werden nicht als Fehltage gewertet.

5 Berichterstattung über die praktische Tätigkeit

Die Praktikanten haben während ihres Praktikums über ihre Tätigkeit und die dabei gemachten Beobachtungen und Erfahrungen Bericht zu führen. Die Inhalte des Praktikumsberichts müssen vom Ausbildungsunternehmen per Firmenstempel und Unterschrift bestätigt sein. Der Bericht muss die **intensive Beschäftigung** der Praktikantinnen und Praktikanten mit ihrer Tätigkeit auf **ingenieurwissenschaftlichem** Niveau erkennen lassen.

Die Berichte dienen auch der Übung der Darstellung technischer Sachverhalte und müssen selbst verfasst sein.

Der Bericht ist vom Praktikanten in deutscher oder englischer Sprache selbstständig zu verfassen. Kopien oder Abschriften sind nicht zulässig. Bilder oder Texte aus fremden Quellen müssen in jedem Fall als solche kenntlich gemacht werden (Quellenangabe). Es dürfen dabei keine Gegenstände oder spezielle Einrichtungen und Verfahrensweisen beschrieben werden, die der Geheimhaltung unterliegen.

Die Berichte sind außerhalb der regulären Arbeitszeit abzufassen. Kurze Notizen dürfen jedoch während des Praktikums angefertigt werden.

Die Prüfung des Praktikumsberichts erfolgt durch das Praktikantenamt. (Abgabe ausschließlich in elektronischer Form als PDF-Dokument)

Der Praktikumsbericht gliedert sich in fünf Abschnitte und begleitende Verzeichnisse:

1. In einer Einleitung zur eigentlichen Berichterstattung muss der **Betrieb** sowie die **Praktikumsstelle** beschrieben werden (Branche, Größe, Produktionspalette, Einsatzbereich etc.).
2. In einem **Tätigkeitsbericht** über jeden Ausbildungsabschnitt werden wochenweise der Ausbildungsort und die hauptsächlichen von den Praktikantinnen und Praktikanten ausgeführten Tätigkeiten angegeben. Dabei sind wochenweise die

relevanten FPVs zu nennen. Der Tätigkeitsbericht ist als Fließtext (je Woche mind. 1 Absatz) abzufassen.

Es ist wünschenswert, dabei auch eigene Erfahrungen, Erkenntnisse und Eindrücke zu erwähnen. Sie sind dem/der zuständigen Ausbildungsleiter/-in etwa alle zwei Wochen zur Kenntnisnahme und zum Abzeichnen vorzulegen.

3. In einem **Technischen Bericht** werden für den Inhalt des Praktikums die ingenieurwissenschaftlichen Beobachtungen, Erfahrungen und Eindrücke sowie die verwendeten Werkzeuge und Verfahren beschrieben. Die technische Arbeit muss durch Literaturangaben aus guter Fachliteratur, peer reviewed Publikationen oder Vorlesungsunterlagen kontextualisiert werden.

Die Berichtsführung hat in geschlossener Form als ausformulierter Fließtext (keine Aufzählungen oder Stichwortsammlungen) mit ergänzenden Skizzen oder Abbildungen (mindestens eine pro Woche) zu erfolgen. Der Umfang des technischen Berichtes muss für jede Praktikumswoche mindestens eine Seite maschinengeschriebenen Fließtext betragen, die verwendeten Abbildungen zählen zusätzlich

Der technische Bericht für das Fachpraktikum kann wochenübergreifend verfasst werden. Art und Umfang des Berichtes bleiben davon unberührt.

4. In einem **persönlichen Fazit** wird über die Erfahrungen im Praktikum resümiert.
5. In einem **Literaturverzeichnis** wird die verwendete Literatur angegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die geforderte ingenieurwissenschaftliche Auseinandersetzung mit den Praktikumsinhalten die Verwendung fachlich hochwertiger Quellen erforderlich macht.

6 Anerkennung der praktischen Tätigkeit

Die Anerkennung des Fachpraktikums erfolgt durch das Praktikantenamt Verfahrenstechnik der Universität Stuttgart. Zur Anerkennung ist die Vorlage des ordnungsgemäß verfassten Praktikumsberichts (siehe Kapitel 4) und des Tätigkeitsnachweises (siehe Kapitel 3.4) im Original erforderlich. Die Praktikumsunterlagen (**Bericht und Zeugnis**) müssen spätestens drei Monate nach Beendigung des **Pflichtpraktikums** im Praktikantenamt zur Anerkennung vorgelegt werden. **Die Abgabe des Berichts erfolgt ausschließlich in elektronischer Form als PDF-Dokument.** Vom Praktikantenamt wird angeboten, den Praktikumsbericht im ersten Schritt zu einer formalen Prüfung entgegen zu nehmen.

Art und Dauer der einzelnen Tätigkeitsabschnitte müssen aus den Unterlagen klar ersichtlich sein. Das Praktikantenamt entscheidet, inwieweit die praktische Tätigkeit der Praktikumsrichtlinie entspricht und daher als Praktikum anerkannt werden kann. Bei der Anerkennung wird von einer Regelarbeitszeit von fünf Vollzeit-Arbeitstagen, mindestens jedoch 35 Stunden pro Woche, ausgegangen.

Bei unvollständig oder nachlässig geführten Praktikumsberichten oder, wenn die Tätigkeiten inhaltlich oder zeitlich wesentlich von den Maßgaben dieser Richtlinien abweichen, werden Praktika nicht oder nur zu einem Teil anerkannt.

Der Umfang des Praktikums wird durch Vorlage eines Tätigkeitsnachweises/eines Praktikumszeugnisses (gemeinsam mit dem Bericht) gegenüber dem Praktikantenamt

nachgewiesen.

Praktika, die bereits von einem anderen Praktikantenamt der im Fakultätentag Maschinenbau und Verfahrenstechnik zusammengeschlossenen Hochschulen als Fachpraktika in einem Master-Studiengang anerkannt wurden, werden übernommen. Tätigkeiten, die in Verbindung mit anderen Prüfungsleistungen durchgeführt wurden, können nicht als Praktikum anerkannt werden.

Die Anerkennung des Fachpraktikums erfolgt durch den Modulverantwortlichen.

7 Sonderbestimmungen

7.1 Anerkennung von Berufsausbildung und Berufstätigkeit

Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, wie beispielsweise gewerbliche Ausbildungen, die den Anforderungen der Praktikumsrichtlinie entsprechen, können auf das Praktikum angerechnet werden. Über Art und Umfang des anerkannten Praktikums entscheidet das Praktikantenamt entsprechend den nach dem jeweiligen Ausbildungsplan ausgeführten Tätigkeiten.

7.2 Erwerbstätigkeit und Werkstudententätigkeit

Das Ziel einer vielseitigen Praktikantentätigkeit lässt sich in der Regel nicht mit dem Wunsch des Geldverdienens als Werkstudent vereinbaren, da sich ein sinnvolles Praktikum durch vielfachen Wechsel der Tätigkeiten und nicht durch dauernde Verrichtung eines schnell erlernbaren Arbeitsvorganges auszeichnet.

Übersteigt die Vergütung das für Praktika übliche Maß, ist das Praktikum als Werkstudententätigkeit anzusehen. Werkstudententätigkeit kann in Ausnahmefällen mit maximal vier Wochen Fachpraktikum anerkannt werden, wenn die Tätigkeiten den Richtlinien entsprechen. Für die Anerkennung ist die Vorlage der Arbeitsbescheinigung mit Nennung der ausgeführten Tätigkeiten und eine ordnungsgemäße Berichterstattung notwendig (s. Kapitel 4).

7.3 Praktikum im Ausland

Das zu absolvierende Praktikum kann in geeigneten Betrieben auch außerhalb des deutschen Sprachraumes abgeleistet werden, sofern die dort angebotenen Tätigkeiten und die Art des Betriebes den Erfordernissen der Praktikumsrichtlinien entsprechen. Die Berichterstattung erfolgt gemäß den vorliegenden Richtlinien. Berichte für Auslandspraktika können auch in englischer Sprache verfasst werden. In vorheriger Absprache mit dem Praktikantenamt ist ggf. auch eine Berichterstattung in der jeweiligen Landessprache möglich.

Für das Berufsleben kann es vorteilhaft sein, das Fachpraktikum teilweise oder vollständig im Ausland durchzuführen. Zukünftige Verfahrensingenieure erhöhen damit nicht nur ihre fachliche Qualifikation, sondern erhalten auch einen Einblick in kulturelle, soziale und wirtschaftliche Strukturen anderer Länder.

Praktikumsplätze im Ausland vermittelt unter anderem der Deutsche Akademische Austauschdienst DAAD (Kennedy-Allee 50, 53175 Bonn, Tel.: +49 (0)228 882 0, www.daad.de) und das IAESTE (Universität Stuttgart, Keplerstr. 17, Zimmer 32, 70174 Stuttgart, Tel.: +49 (0)711 685 83051, E-Mail: iaeste@rus.uni-stuttgart.de).

7.4 Auskünfte über die praktische Tätigkeit

Das Praktikantenamt Verfahrenstechnik erteilt in Zweifelsfällen Auskünfte über zweckmäßige Ausbildungspläne, Ausbildungsbetriebe und andere Fragen der praktischen Ausbildung der Studierenden.

Für die Durchführung von Praktika, die zeitlich oder inhaltlich von den oben genannten Punkten abweichen, wird eine vorherige Absprache mit dem Praktikantenamt dringend empfohlen. In begründeten Ausnahmefällen können Abweichungen von den Festlegungen dieser Praktikumsrichtlinie auf Antrag und nach Einzelfallprüfung durch das Praktikantenamt genehmigt werden.

7.5 Gültigkeit der Praktikumsrichtlinie

Die Praktikumsrichtlinien wurden vom Praktikantenamt Verfahrenstechnik zusammen mit der zuständigen Studienkommission Verfahrenstechnik der Universität Stuttgart erarbeitet und sind an die allgemeine „Rahmen-Empfehlung für das Praktikum in den gestuften Studiengängen des Maschinenbaus und der Verfahrenstechnik an deutschen Universitäten“ (verabschiedet vom 55. Fakultätentag für Maschinenbau und Verfahrenstechnik am 06.06.2006 in Bremen) angelehnt.

Die Praktikumsrichtlinie tritt im Sommersemester 2024 für den Masterstudiengang Verfahrenstechnik in Kraft. Sie hat damit Gültigkeit für alle Studienanfänger ab Sommersemester 2024.

Studierende, die bereits nach der bisherigen Richtlinie Praktika absolviert haben, können ihr noch ausstehendes Praktikum nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende führen oder auf Antrag ihr gesamtes Praktikum nach der neuen Richtlinie absolvieren. Dabei werden für alle bereits absolvierten Praktika die Maßstäbe der neuen Richtlinien angewendet und es ist im Einzelfall vom Praktikantenamt zu prüfen, inwieweit bereits anerkannte Praktikumszeiten übertragen werden können.

Die jeweils gültigen Richtlinien können auf der Internetseite des Studiengangs (www.uni-stuttgart.de/verf) abgerufen werden.

8 Anhang: Praktikantenzeugnis deutsch (Muster)

Praktikantenzeugnis	
Herr/Frau geboren am..... in wurde vom bis zur praktischen Ausbildung als Hochschul-Praktikant/in wie folgt beschäftigt:	
Ort / Werkstatt bez. Art der Tätigkeit	Wochen
.....	
.....	
.....	
.....	
.....	
.....	
.....	
.....	
Insgesamt (in ganzen Wochen):	
Führung: Fleiß: Leistungen: Besondere Bemerkungen: Fehltage während der Beschäftigungsdauer:, davon Tage Urlaub, Tage Krankheit, Tage sonstige Abwesenheit (.....). Ort: Datum: 	
..... Firmenstempel	 Unterschrift

9 Anhang: Praktikantenzugnis englisch (Muster)

Certificate of Internship Participation	
Mr. / Ms.	
Born the in	
Was involved in the following practical internship as a student trainee	
from to	
Place / Laboratory and form of Work	Number of Weeks
.....	
.....	
.....	
.....	
.....	
.....	
.....	
Total number of weeks:	
Leadership: Industriousness: Performance:.....	
Special Comments:	
.....	
.....	
.....	
Number of days on leave during employment:,,,,. from that, vacation days,	
..... sick days, other days of absence (.....).	
.....	the
(Place)	(Date)
.....	
(Company Stamp)	(Signature)



Institut für Textil- und Fasertechnologien
Pfaffenwaldring 9 • 70569 Stuttgart

Institutsleitung
Prof. Dr.-Ing. Götz T. Gresser

Kontakt
Pfaffenwaldring 9
70569 Stuttgart
T 0711 9340-467
E-Mail: info@itft.uni-stuttgart.de
www.itft.uni-stuttgart.de

Postadresse
Körschtalstraße 26
73770 Denkendorf

**Bestätigung eines Pflichtpraktikums im Rahmen
der gültigen Studien- und Prüfungsordnung**

22.04.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätigen wir, dass

Frau/Herr (Matrikel-Nr.)

ein im Rahmen ihres/seines Studiums vorgeschriebenes Praktikum zu absolvieren hat.

Dieses Pflichtpraktikum wird im Zeitraum vom bis abgeleistet.

Davon wird als Pflichtbestandteil anerkannt:

Zeitraum von bis (mindestens 10 Wochen)

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr.-Ing. Götz T. Gresser
Leiter Praktikantenamt Studiengang M. Sc. Verfahrenstechnik
der Universität Stuttgart

Bescheinigung über ein Pflichtpraktikum

Diese Bescheinigung muss von der Hochschule ausgefüllt werden

Ort und Datum

Hiermit bestätigen wir,

☐ Herrn ☐ Frau

Name des/der Studierenden

Name der Hochschule

Eingetragener Studiengang

dass die Ableistung eines Praktikums

vom _____._____._____ bis _____._____._____ über die gesamte Praktikumsdauer

vorgeschriebener Zeitraum des Pflichtpraktikums (z.B.: vom 01.07.2022 bis 08.09.2022*)

*Das Beginndatum muss immer der 01. oder 16. eines Monats sein, auch wenn dieser Tag auf ein Wochenende fällt.

den hochschulrechtlichen Bestimmungen des Studiengangs für ein Pflichtpraktikum entspricht.

Stempel der Hochschule und Unterschrift

Bitte beachten Sie, dass die Bescheinigung nur vollständig ausgefüllt akzeptiert werden kann.

Stand: Mai 2022



Universität Stuttgart

Studiengang VERFAHRENSTECHNIK
Der Studiendekan

Universität Stuttgart • Keplersstraße 7 • 70174 Stuttgart
Institut für Technische Thermodynamik und Thermische Verfahrenstechnik 04210
Pfaﬀenwaldring 9 • 70569 Stuttgart

Institut für Technische
Thermodynamik und
Thermische
Verfahrenstechnik

Direktor

Prof. Dr.-Ing. Joachim Groß
Studiendekan Chemie- und
Bioingenieurwesen &
Verfahrenstechnik

Ansprechpartner/in

Dr. A. Lohmüller

Kontakt

Pfaﬀenwaldring 9
70569 Stuttgart
T 0711 685-66097
F 0711 685-66140
E-Mail:

Industriefachpraktikum im Master Verfahrenstechnik

Sehr geehrte Damen und Herren,

um unseren Studierenden im Masterstudiengang Verfahrenstechnik neben einer exzellenten theoretischen Ausbildung auch einen lebhaften und inspirierenden Einblick in die industrielle Arbeitswelt zu ermöglichen, ist von unseren Studierenden ein 10-wöchiges Industriefachpraktikum gefordert.

Uns, den Lehrenden an der Universität Stuttgart, ist bewusst, dass sich mit dem Industriefachpraktikum hohe Erwartungen an Ihr Engagement verbinden. Denn Sie stehen vor der Aufgabe, ein geeignetes Projekt für angehende Ingenieurinnen und Ingenieure im Umfang von 10 Wochen zu definieren. Wir hoffen, dass die Aussicht auf hervorragend ausgebildete Absolventinnen und Absolventen aus dem Bereich Verfahrenstechnik, die ihr Studium in der vorgesehenen Studiendauer abschließen, auch weiterhin ein Anreiz für Ihr Engagement ist.

Als Studiendekan dieses Studiengangs bedanke ich mich bei Ihnen und Ihrem Unternehmen und bitte Sie, unseren Studierenden ein Praktikum in dem von uns vorgegebenen Umfang anzubieten.

Mit freundlichen Grüßen,

Studiendekan der Studiengänge
„Chemie- und Bioingenieurwesen“ und „Verfahrenstechnik“



Aktenzeichen

JG/AL

26.01.2022

Bank

Baden-Württembergische Bank
Stuttgart – BW-Bank

IBAN

DE51 6005 0101 7871 5216 87

SWIFT/BIC

SOLADEST600

Umsatzsteuer-IdNr.

DE147794196